

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.42/015/2025



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Bauordnungsamt

Sachbearbeiter/in: Werner Bäumler

Wesentliche Änderung der bestehenden mobilen Recyclinganlage (Brecher) mit Zwischenlager für mineralische Baustoffe

Anlagen:
Lageplan 1:1000

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	18.03.2025	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen i.S. des § 36 BauGB wird erteilt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Für das Grundstück Wolkersdorfer Berg 2b, Flurstück 656, Gemarkung Schwabach, liegt dem Bauordnungsamt eine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen eines Immissionschutzrechtlichen Antrages vor:

- Wesentliche Änderung der bestehenden mobilen Recyclinganlage (Brecher) mit Zwischenlager für mineralische Baustoffe

Die mobile Brechanlage wurde erstmals mit Bescheid vom 07.07.2004 genehmigt, befristet bis zum 31.12.2024. Beim Umweltschutzamt wurde die Verlängerung der Genehmigung beantragt. Für den vorliegenden Antrag ist die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB erforderlich.

Das Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB, im Flächennutzungsplan 2011 ist das Grundstück als Fläche für Abgrabungen und als private Grünfläche festgesetzt. Bei der Erstgenehmigung waren ebenfalls Fläche für Abgrabungen und Fläche für Landwirtschaft und Aufforstung festgesetzt.

Im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken ist im Planbereich ein Vorranggebiet für Quarzsand dargestellt.

Auf Grund der von der Anlage ausgehenden Emissionen ist die Lage im Außenbereich sinnvoll.

Es wird empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

II. Sachvortrag

Dem Bauordnungsamt Schwabach liegt eine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zum Antrag auf Verlängerung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine mobile Bauschuttbrechanlage auf dem Grundstück Gemarkung Schwabach, Flurstück 656 in der Sandgrube Wolkersdorf vor. Die immissionschutzrechtliche Genehmigung erteilt das zuständige Umweltschutzamt, im Rahmen des Verfahrens wird auch die Bauordnung zur Stellungnahme angehört.

Dabei wird um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB ersucht.

Die mobile Brechanlage wurde erstmals mit Bescheid vom 07.07.2004 genehmigt, befristet bis zum 31.12.2024. Beim Umweltschutzamt wurde die Verlängerung der Genehmigung beantragt.

In der Anlage wird mineralischer Bauschutt gebrochen, bei den zu verarbeitenden Materialien handelt es sich um Steinernen Erdaushub, Naturstein, Straßenrollierung, Beton, Pflastersteine, Mauerwerk aus Hoch- und Tiefbau und Asphalt (nicht bitumenhaltig).

Die wesentliche Änderung betrifft ausschließlich Belange des Immissionsschutzes. Bisher war das Brechen von gebrauchten Baustoffen genehmigt. Künftig soll auch Naturstein umfasst sein und Erdaushub gesiebt werden.

Die Erstgenehmigung wurde mit einer Mengenbegrenzung in Höhe von 10.000 t/a zu verarbeitendem Material (Bauschutt) und einer Lagermenge von 10.000 t für Input- und Outputmaterial sowie einer zeitlichen Beschränkung der Betriebszeiten auf 2 mal 6 Wochen pro Jahr versehen.

Die Betriebszeiten wurden inzwischen geändert, mit Bescheid des Umweltschutzamts vom 05.04.2018 sind aktuell 60 Tage pro Jahr genehmigt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wird nach Lage und Art nach §35 Abs. 1 BauGB (Bauen im Außenbereich) beurteilt. Gemäß §35 Abs. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche-rechtliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Bei der Brechanlage handelt es sich um eine gewerbliche Anlage, die sowohl dem Flächennutzungsplan, als auch dem Regionalplan widerspricht. Im Flächennutzungsplan 2011 ist das Grundstück als Fläche für Abgrabungen und als private Grünfläche festgesetzt. Bei der Erstgenehmigung waren ebenfalls Fläche für Abgrabungen und Fläche für Landwirtschaft und Aufforstung festgesetzt.

Im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken ist im Planbereich ein Vorranggebiet für Quarzsand dargestellt.

Auf Grund der von der Anlage ausgehenden Emissionen ist die Lage im Außenbereich jedoch sinnvoll.

Die erste Genehmigung der Anlage wurde gekoppelt an die Genehmigungsdauer des Sandabbaus und gerade wegen der davon ausgehenden Emissionen an der Stelle im Außenbereich für sinnvoll gehalten.

Das Planungsziel des Flächennutzungsplans „private Grünfläche“ kann so oder so erst nach Ende des Sandabbaus - genehmigt bis 31.12.2058 – verwirklicht werden.

Die Erschließung erfolgt über einen öffentlichen Feld- und Waldweg und ist ortsüblich befahrbar. Die Benutzbarkeit ist durch den Betreiber der Sandgrube zu gewährleisten.

Die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit wird im laufenden Verfahren noch geprüft.

Dem Planungs- und Bauausschuss wird empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

III. Kosten

Es entstehen keine Kosten

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkung.